

Finanzordnung
DES
SPORTVEREINS
„HANSE-Klinikum
Stralsund e. V.“



1. Beitragsordnung

- 1.1 Die Beitragsordnung basiert auf der Satzung des Sportvereins. Die Kontrolle der Einhaltung obliegt dem Vorstand und den Sektionsleitungen.
- 1.2 Die Mitgliedsbeiträge werden von den Sektionsleitungen vorgeschlagen und von dem Vorstand bestätigt. Die Mitgliedsbeiträge können nach Sektionen unterschiedlich sein.

Aktueller Stand des Jahresbeitrages:

Volleyball	48,00 €
Fußball	48,00 €
Radsport	30,00 €
Lauf- u. Walking-Gruppe Erw.	30,00 €
Tai-Chi	30,00 €
Gymnastik	18,00 €
Fördermitgliedschaft mind.	15,00 €
Ruhende Mitgliedschaft	11,00 €

Zweit- und Mehrfachmitgliedschaft, jeweiliger Sektionsbeitrag minus 11 €

Auszubildende und Studenten zahlen den halben Beitrag, wenn der Jahresbeitrag der Sektion 30 € überschreitet. Fördernde Mitglieder spenden mindestens 15 € pro Jahr, unabhängig vom Eintrittsdatum.

Für eine ruhende Mitgliedschaft ist ein Antrag beim Vorstand mit Grund und Zeitraum einzureichen.

Die Beiträge sind nach dem Prinzip der „Bringepflicht“ auf das Konto des Sportvereins einzuzahlen. Bankverbindung

IBAN DE77 1309 1054 0000 0020 11 –

BIC GENODEF1HST - Pommersche Volksbank eG

Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr ist bis zum 28. Februar zu entrichten. Bei Eintritt in den SV im laufenden Jahr ist der Beitrag anteilig zu bezahlen, außer bei Fördermitgliedern. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 8 €, unabhängig vom Datum des Eintritts.

Bei der Überweisung des Beitrages sind anzugeben:

- Name des Mitgliedes
- Sektion / Gruppe
- Zahlungsgrund (Zeitraum, Mitgliedsbeitrag oder Spende,...)

- 1.3 Bei Nichtzahlung bis zum 28.02. erfolgt eine Mahnung durch die Sektionsleitung. Ist zum 31. März keine Zahlung verbucht, erfolgt in Absprache zwischen Vorstand und der Sektionsleitung der Ausschluss aus dem Sportverein.
- 1.4 Eine ordentliche Kündigung durch ein Mitglied kann zum 30.06. oder 31.12. erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich bis zum Ende des Vormonats beim Vorstand einzureichen. Bei Kündigung zum 30.06. wird auf Antrag der Beitrag für das 2. Halbjahr zurückgezahlt.

2. Verwendung der Mitgliedsbeiträge

2.1 Sektionskonten

Für jede Sektion gibt es ein Unterkonto, aus dem die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind.

Der Kassenwart des Vereins stellt den Sektionsleitungen eine Übersicht über den Kassenstand der Sektion an folgenden Terminen zur Verfügung: per 31.Jan., per 31.März., per 30.Juni, per 30. Sept., per 31.Dez..

Bei Bedarf kann der Kassenstand außerhalb dieser Termine bereitgestellt werden.

2.2 Abführung an den Stadtsportbund (SB) und Landessportbund (LSB)

Die Mitgliedschaft im SB und im LSB (einschl. Versicherungsbeitrag) erfordert folgende Jahresbeiträge (€ pro Person):

	Alter	LSB	SB	Ges.
Erwachsene	ab 19	6,00 €	3,00 €	9,00 €
Jugendliche	15 - 18	3,00 €	1,00 €	4,00 €
Kinder	bis 14	2,00 €	0,50 €	2,50 €

Die Beträge werden entsprechend dem Mitgliederstand am 31.10. des Vorjahres im März jeden Jahres von den Sektionskonten auf das Vorstandskonto umgebucht und nach Erhalt der Rechnung an den LSB und KSB abgeführt.

2.3 Vorstandsfonds

Zur Finanzierung der zentralen Vereinsarbeit wird ein Vorstandsfonds gebildet.

Finanzierungsquellen:

- Die Aufnahmegebühr in Höhe von 8,00 € pro neuem Mitglied
- 2,00 € pro Sektionsmitglied / Jahr (nach dem Stand 31.10. des Vorjahres)

Über die Verwendung dieses Fonds ist der Vorstand rechenschaftspflichtig.

2.4 Verbleibende Mittel

Die verbleibenden Mittel sind in Verantwortung der Sektionsleitungen satzungsgemäß zu verwenden.

3. Fördermittel des Landessportbundes und des HANSE-Klinikum

3.1 Fördermöglichkeiten

Neben den Mitgliedsbeiträgen stehen dem Sportverein zur Finanzierung von Sportgeräten, Sportbekleidung, Entschädigung von Übungsleitern und anderen sportspezifischen Ausgaben „LSB-Zuwendungen zur Förderung des Vereinssport“ und „Zuwendungen des HANSE-Klinikum Stralsund/Sportfonds“ in begrenztem Maße zur Verfügung.

Die Sektionen beantragen am Jahresanfang (Stichtag 31.01. d.J.) unter Verwendung des Formblattes "Antrag auf Finanzausschuss für das Jahr ..." ihren finanziellen Bedarf beim Vorstand.

Der Vorstand entscheidet unter Einbeziehung der Sektionsleitungen über die Anträge entsprechend den Finanzierungsmöglichkeiten.

3.2 Finanzierung und Regelungen zum Bestellwesen

Grundlage einer Zusatzfinanzierung ist eine differenzierte Kostendarstellung an den Vorstand, entsprechend des Formblattes. Bei einer Vorfinanzierung ist der Kostenvoranschlag oder der Schätzwert Grundlage der Antragstellung.

Fördergelder aus dem HELIOS Fond, sind an die Außendarstellung mittels HELIOS-Logo auf der Bekleidung der Sektionsmitglieder gebunden.

Bestellungen von Waren sind zunächst grundsätzlich in Eigenfinanzierung über die Sektionskasse zu finanzieren.

Der Besteller ist Vertragspartner und für die Sicherstellung der Finanzierung eigenverantwortlich, die Finanzierungskosten sind mit dem Kassenverantwortlichen abzusprechen, der Vorstand haftet nicht bei Unterfinanzierung!

4. Spenden und Sponsoren

4.1 Spenden und Zuwendungen

Die Spenden von Firmen oder Personen stehen den betreffenden Sektionen zur Verfügung. Über die Zuwendungen des Hauptsponsors HELIOS Hanseklinikum entscheidet der Vorstand entsprechend der Vereinbarung mit dem Klinikum.

4.2 Verträge im Zusammenhang mit Spenden, Werbezuwendungen und Sponsoren

Sponsoren- oder Werbeverträge für Sektionen, mit sach- oder geldwertem Inhalt, werden grundsätzlich nur von Vertretern des Vorstandes erstellt, verhandelt und unterzeichnet. Geldzuwendungen Dritter sollte vorzugsweise über eine Spendenquittung geregelt werden.

5. Vergütung der Übungsleiter

5.1 Vergütung

Die vertraglich gebundenen Übungsleiter erhalten entsprechend der geleisteten Trainingsstunden eine personengebundene pauschale Vergütung der ÜL vom Sportbund der HST und vom KSB.

Bei zusätzlichem Aufwand bzw. zusätzlichen Leistungen ist in Abstimmung zwischen dem Vorstand und der Sektionsleitung eine zusätzliche Vergütung zu erwägen.

5.2 Bezuschussung von Lehrgängen

Den Mitgliedern des SV, die am Übungsleiter-Grundkurs teilnehmen, werden die Teilnehmergebühren aus dem Vorstandsfond erstattet. Die Teilnahme an Aufbaukursen und Trainerlehrgängen kann auf Antragsstellung entsprechend der Übungsleiterordnung bezuschusst werden.

6. Kostenerstattungen

Zur Erstattung verauslagter Kosten ist das Vereinsformblatt „Kostenrückerstattung“ mit dem Kassenbeleg beim Kassenswart einzureichen. Auf dem Formblatt ist durch den jeweiligen Sektionsleiter bzw. Finanzverantwortlichen die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Vorganges zu bestätigen.

7. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Finanzordnung vom 01.07.2017 außer Kraft gesetzt.